

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Juni 2007

Nr. 2007/971

Oberdorf: Gestaltungsplan Abbau 3. Etappe / Endgestaltungsplan Steinbruch Weberhüsli (Steinbruch Giacometto) mit Sonderbauvorschriften und Rodungsbewilligung sowie Abänderung einer Rodungsbewilligung vom 9. Januar 1990 / Genehmigung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Oberdorf unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan Abbau 3. Etappe / Endgestaltungsplan Steinbruch Weberhüsli (Steinbruch Giacometto) mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch sowie eine Abänderung einer Rodungsbewilligung vom 9. Januar 1990 zur Genehmigung. Die Planunterlagen bestehen aus:

- Situation 1:1'000, Steinbruch Giacometto, Oberdorf
(Weber Engineering AG; Plan-Nr. 06.110 001; Juni 2006, rev. B 09.01.2007)
- Schnitte 1:1'000, Steinbruch Giacometto, Oberdorf
(Weber Engineering AG; Plan-Nr. 06.110 002; Juni 2006, rev. B 09.01.2007)
- Sonderbauvorschriften
(Weber Engineering AG; Januar 2007)
- Raumplanungsbericht, Geologisches Gutachten
(Weber Engineering AG; Januar 2007)
- Rodungsgesuch vom 16. Januar 2007, bestehend aus: Formular 01 bis 03 und SO-1 und SO-2 sowie Ausschnitt LK 1:25'000.

2. Erwägungen

Im Jahr 1989 wurde der Gestaltungsplan Weberhüsli in Oberdorf vom Regierungsrat genehmigt (RRB Nr. 4095 vom 19. Dezember 1989). Mit der vorliegenden Planung wird nun der Abbau der 3. Etappe sowie die Endgestaltung des Steinbruches geregelt. Für die Endgestaltung ist eine temporäre Rodung von ca. 800 m² notwendig: Am nördlichen Arealrand soll eine kleine Felsrippe weggesprengt werden. Diese Erweiterung des Steinbruchareals betrifft Waldareal, das notwendige Rodungsgesuch ist Bestandteil des vorliegenden Nutzungsplanverfahrens. Nach Entfernen der Rippe gilt die Fläche wieder als Wald.

Die Pläne lagen in der Zeit vom 8. Februar 2007 bis 11. März 2007 öffentlich auf. Während der Auflage ging eine Einsprache ein, auf die der Gemeinderat nicht eintrat. Er beschloss die Nutzungsplanung am 19. März 2007. Beschwerden liegen keine vor.

- 2.1 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.2 Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Das Entfernen der Felsrippe am nördlichen Steinbruchrand soll dazu führen, dass allfällige Murgänge aus der nordwestlich anschliessenden Runse nach Abbauende direkt in das Steinbruchareal geführt werden. Entfernt werden dürfen dabei nur die obersten Meter der Rippe, ein Abbau in die Tiefe ist nicht zugelassen.

Die Ersatzaufforstung für die bereits früher vom Regierungsrat bewilligte Rodung (RRB Nr. 144 vom 9. Januar 1990) wird neu nicht mehr mitten auf der Sohle des Steinbruches, sondern in den flacher geneigten Randbereichen im Süden und Südosten des Steinbruchareals angeordnet.

2.3 Waldrechtliche Ausnahmebewilligung (Rodungsbewilligung)

Die mit der geplanten Sprengung der kleinen Felsrippe am nördlichen Arealrand verbundene, vorübergehende Zweckentfremdung von Waldareal stellt eine Rodung im Sinne von Art. 4 Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0) dar. Rodungen sind grundsätzlich verboten. Ausnahmebewilligungen können erteilt werden, wenn wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen, und wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hinsichtlich Standort, Raumplanung und Gefährdung der Umwelt erfüllt sind (Art. 5 Abs. 2 WaG).

Die massgebliche Rodungsfläche beträgt weniger als 5'000 m². Zuständig für die Erteilung der Rodungsbewilligung ist nach Art. 6 Abs. 1 WaG im vorliegenden Fall somit der Kanton. Eine Anhörung des Bundesamtes für Umwelt / BAFU zum Rodungsgesuch im Sinne von Art. 6 Abs. 2 WaG ist nicht erforderlich.

Die öffentliche Auflage des Rodungsgesuchs erfolgte in der Zeit vom 23. März 2007 bis 23. April 2007. Gegen das Rodungsgesuch gingen keine Einsprachen ein. Die Grund- und Waldeigentümerin hat dem Rodungsgesuch zugestimmt.

Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei hat das Vorhaben geprüft und stellt fest, dass die gemäss Art. 5 Abs. 2 WaG für eine Rodung erforderlichen wichtigen Gründe und Voraussetzungen gegeben sind:

- *Bedarfsnachweis / Interessenabwägung (Art. 5 Abs. 2 WaG):* Das Rodungsvorhaben dient der Abwehr von Naturgefahren (Murgang). Das Vorhaben entspricht demzufolge einem öffentlichen Interesse, welches das Interesse an der Walderhaltung überwiegt.
- *Standortgebundenheit (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG):* Das Rodungsvorhaben ist aufgrund der Topografie und der Abflussverhältnisse zwingend auf den angegebenen Standort angewiesen.
- *Raumplanerische Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG):* Das Rodungsvorhaben stützt sich auf den ebenfalls zur Genehmigung vorgelegten Gestaltungsplan Abbau 3. Etappe / Endgestaltungsplan Steinbruch Weberhüsli. Somit sind die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllt.
- *Gefährdung der Umwelt (Art. 5 Abs. 2 Bst. c WaG):* Die Rodung führt zu keiner erheblichen Gefährdung des Waldes und der Umwelt, das heisst, dass gegen die Rodung weder Gründe wie Lawinen-, Erosions-, Rutsch-, Brand- oder Windwurfgefahr sprechen, noch dass die Realisierung des Vorhabens Immissionen, Gewässerverschmutzungen oder andere Auswirkungen zur Folge hat, die mit dem Umweltrecht des Bundes nicht vereinbar sind.
- *Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes (Art. 5 Abs. 4 WaG):* Es werden keine besonders wertvollen Lebensräume nachhaltig zerstört. Bei der zu rodenden Fläche handelt es sich hauptsächlich um Fels und um Geröll ohne grössere Vegetationsbedeckung. Die kleinflächige Rodung tritt im Landschaftsbild nicht wesentlich in Erscheinung. Nach Entfernen der Felsrippe gleichen die Standortbedingungen und der Cha-

rakter der Landschaft dem Ausgangszustand. Damit wird dem Natur- und Heimatschutz Rechnung getragen. Der Steinbruch liegt im BLN-Gebiet Nr. 1010 Weissenstein. Die kantonale Fachstelle Natur und Landschaft erachtete eine Anhörung der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) zum Rodungsvorhaben nicht als notwendig.

- *Ersatzaufforstung (Art. 7 WaG)*: Es handelt sich um eine temporäre Rodung. Die Ersatzaufforstung erfolgt in gleicher Grösse und qualitativ gleichwertig an Ort und Stelle. Der Rodungersatz entspricht somit den gesetzlichen Vorgaben.

Vonseiten des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei sowie der kantonalen Fachstellen für Umwelt, für Raumplanung und für Natur und Landschaft werden keine Einwände gegen die Rodung erhoben. Eine entsprechende Ausnahmegewilligung kann daher unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

3. Beschluss

- 3.1 Der Gestaltungsplan Abbau 3. Etappe / Endgestaltungsplan Steinbruch Weberhüsli (Steinbruch Giacometto) mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Oberdorf wird unter Berücksichtigung der Erwägungen genehmigt.
- 3.2 Ausnahmegewilligung für die Rodung von Waldareal (Rodungsbewilligung):
 - 3.2.1 Bruno Giacometto, Weissensteinstrasse 188, 4515 Oberdorf und der Bürgergemeinde Oberdorf, 4515 Oberdorf, wird gestützt auf Art. 5 ff. Bundesgesetz über den Wald (WaG; SR 921.0), Art. 4 ff. Verordnung über den Wald (WaV; SR 921.01), §§ 4 ff. Kantonales Waldgesetz (WaG-SO; BGS 931.11) sowie §§ 9 ff. Kantonale Waldverordnung (WaV-SO; BGS 931.12) die Ausnahmegewilligung erteilt, zwecks Sprengung einer Felsrippe im Zusammenhang mit der Endgestaltung des Steinbruchs Weberhüsli / Oberdorf insgesamt 800 m² Waldareal temporär zu roden. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Oberdorf Nr. 7 (Koord. ca. 603.960 / 232.230) und ist befristet bis **31. Dezember 2015**.
 - 3.2.2 Die Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, eine Fläche von total 800 m² an Ort und Stelle wiederaufzuforsten. Die Ersatzaufforstung hat bis spätestens **31. Dezember 2015** zu erfolgen.
 - 3.2.3 Massgebend für Ziffer 3.2.1 bis 3.2.2 sind die eingereichten Gesuchsunterlagen (siehe Ziffer 1), insbesondere der
 - Endgestaltungsplan, Situation 1:1'000, Steinbruch Giacometto, Oberdorf (Weber Engineering AG; Plan-Nr. 06.110 001; Juni 2006, rev. B 09.01.2007)
 - 3.2.4 Die Verlegung der mit RRB Nr. 144 vom 9. Januar 1990 verfügten Ersatzaufforstungsfläche in den Randbereich im Süden und Südosten des Steinbruchareals wird bewilligt. Massgebend für Lage, Ausdehnung und Abgrenzung der Ersatzaufforstungsfläche ist neu ebenfalls der in Ziffer 3.2.3 aufgeführte Situationsplan.
 - 3.2.5 Gemäss Art. 9 WaG haben die Kantone dafür zu sorgen, dass Vorteile, die durch Rodungsbewilligungen entstehen, angemessen ausgeglichen werden. Der Kanton Solothurn erhebt zu diesem Zweck gestützt auf § 5 Abs. 2 WaG-SO eine Ausgleichsabgabe. Basierend auf der kantonalen Verordnung über die Bemessung der Ausgleichsabgabe für Rodungsbewilligungen (BGS 931.73) wird die Ausgleichsabgabe für das vorliegende Rodungsvorhaben auf Fr. 4.00 pro m² Rodungsfläche festgesetzt.

Die Ausgleichsabgabe wird fällig mit Erteilung der Schlagbewilligung und ist gemäss § 5 Abs. 2 WaG-SO vom Waldeigentümer zu leisten.

- 3.2.6 Die Rodung und Ersatzaufforstung sowie die Abbau- und Wiederherstellungsarbeiten haben gemäss Weisungen und unter Aufsicht des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei (vertreten durch den zuständigen Kreisförster Ulrich Stebler, Forstkreis Bucheggberg / Lebern, Tel. 032 627 23 44, ulrich.stebler@vd.so.ch), zu erfolgen. Mit dem Kreisförster ist jeweils rechtzeitig vor Arbeitsbeginn Kontakt aufzunehmen.
- 3.2.7 Das Waldareal ausserhalb der bewilligten Rodungsflächen darf weder beansprucht noch sonst in irgendeiner Form beeinträchtigt werden. Es ist ausdrücklich verboten, darin Baupisten oder -installationen zu errichten sowie Fahrzeuge, Aushub oder Materialien jeglicher Art dauernd oder vorübergehend abzustellen oder zu deponieren.
- 3.2.8 Die Ersatzaufforstung hat mit standortgemässen Baum- und Straucharten und soweit möglich über Naturverjüngung zu erfolgen. Der Kreisförster entscheidet abschliessend über allenfalls zusätzlich erforderliche Massnahmen zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung (Anpflanzungen, Schutzmassnahmen usw.).
- 3.2.9 Nach Beendigung der Abbauarbeiten ist das beanspruchte Waldareal sorgfältig wiederherzustellen und zusammen mit dem Kreisförster eine Abnahme durchzuführen. Die Bewilligungsinhaber haben dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn, den Abschluss der Wiederherstellungs- und Ersatzaufforstungsarbeiten unaufgefordert zu melden.
- 3.3 Für die Freigabe des Abbaus der dritten Etappe ist beim Amt für Umwelt eine entsprechende **Abbaubewilligung** einzuholen.
- 3.4 Die Rodung darf erst ausgeführt werden, wenn das Amt für Wald, Jagd und Fischerei mit einer **Schlagbewilligung** die definitive Freigabe für die Räumung der Rodungsfläche erteilt. Dazu ist dem Amt rechtzeitig ein entsprechendes Schlaggesuch einzureichen.
- 3.5 Vorbehalten bleiben Rechte Dritter. Die Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter ist von den Bewilligungsinhabern mit den betroffenen Grundeigentümern direkt zu regeln. Die Rodungsbewilligung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, falls Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung nicht eingehalten werden.
- 3.6 Die Gemeinde Oberdorf wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Juli 2007 noch fünf Plandossier Gestaltungsplan Abbau 3. Etappe / Endgestaltungsplan Steinbruch Weberhüsli mit Sonderbauvorschriften zuzustellen. Die Pläne und Sonderbauvorschriften sind mit den Genehmigungsvermerken und den Unterschriften der Gemeinde zu versehen.
- 3.7 Bestehende Pläne und Reglemente, soweit sie den vorliegend genehmigten widersprechen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.8 Die Einwohnergemeinde Oberdorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 7'000.00, die Gebühr für die Rodungsbewilligung von Fr. 2'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00 zu bezahlen. Gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz können die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer verteilt werden.

Studer

Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Beschwerden gegen die Berechnung der Ausgleichsabgabe sind innert der gleichen Frist bei der Kantonalen Schätzungskommission einzureichen.

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Oberdorf, 4515 Oberdorf

Genehmigungsgebühr:	Fr.	7'000.00	(KA 431000/A 80553)
Gebühr Rodungsbewilligung:	Fr.	2'000.00	(KA 431000/A 80942)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>9'023.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (da) (3), mit einem genehmigten Plandossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Amt für Umwelt (2), mit einem genehmigten Plandossier (später)

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat der Katasterschätzung

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (6) (Abt. Wald, Abt. J+F, Rech, Forstkreis) (Akten-Nr. RG1971-001B), mit 2 genehmigten Plandossiers (später)

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4

Bundesamt für Umwelt / BAFU, Abteilung Wald (Akten-Nr. RG1971-001B), 3003 Bern

Forstrevier Leberberg, z.H. Revierförster Thomas Studer, Känelmoosstrasse 29, 2545 Selzach

Einwohnergemeinde Oberdorf, 4515 Oberdorf, mit einem genehmigten Plandossier (später), mit Rechnung

Bürgergemeinde Oberdorf, 4515 Oberdorf

Baukommission Oberdorf, 4515 Oberdorf

Bruno Giacometto, Weissensteinstrasse 188, 4515 Oberdorf

Weber Engineering AG, 4852 Rothrist

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Oberdorf: Genehmigung Gestaltungsplan Abbau 3. Etappe / Endgestaltungsplan Steinbruch Weberhüsli (Steinbruch Giacometto) mit Sonderbauvorschriften und Rodungsbewilligung sowie Abänderung einer Rodungsbewilligung vom 9. Januar 1990)

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei Amtsblattpublikation, Rubrik „Regierungsrat“: Oberdorf: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Ziffer 2 kantonale Waldverordnung (Gesuch Nr. RG1971-001B)

Der Regierungsrat hat Bruno Giacometto, Weissensteinstrasse 188, 4515 Oberdorf und der Bürgergemeinde Oberdorf, 4515 Oberdorf, die Ausnahmbewilligung erteilt, zwecks Sprengung einer Felsrippe im Zusammenhang mit der Endgestaltung des Steinbruchs Weberhüsli / Oberdorf insgesamt 800 m² Waldareal temporär zu roden. Die Rodungsbewilligung bezieht sich auf die Parzelle GB Oberdorf Nr. 7 (Koord. ca. 603.960 / 232.230).

Die Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, eine Fläche von total 800 m² an Ort und Stelle wiederaufzuforsten.

RRB Nr. 2007/971 vom 12. Juni 2007

Kanton Solothurn

Einwohnergemeinde Oberdorf

Gestaltungsplan Abbau 3. Etappe

Endgestaltungsplan

Steinbruch Giacometto

Sonderbauvorschriften

Auflage vom 8.2.07 bis 11.3.07

Genehmigt vom Gemeinderat am 19. März 2007

Oberdorf, den 22. März 2007

Der Gemeindeamman:

Der Gemeindeschreiber:



Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss

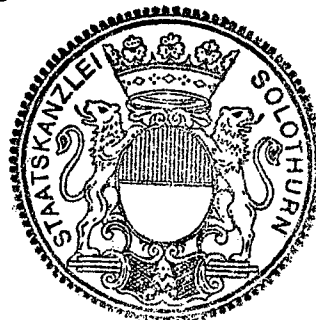
Nr. 971 vom 12. Juni 2007

Der Staatsschreiber:

i. V. Stadel

Oberdorf, den

Bauherr:



Bürgergemeinde Oberdorf:

Januar 2007



Weber Engineering AG, 4852 Rothrist

1. Zweck

Der Gestaltungsplan Steinbruch Oberdorf besteht aus dem Abbauplan Grundriss und Schnitt 1:1000 Plan Nr. 3.87, dem Abbauplan Etappe 3 und Endgestaltungsplan Nr. 06.110-001, inkl. Schnitte Plan Nr.06.110-002 sowie den Sonderbauvorschriften.

Er bezweckt den geordneten Abbau von Kalkstein zur Gewinnung von Steinblöcken und Jurakies und regelt die Endgestaltung.

Mit dem Endgestaltungsplan wird das Steinbruchareal nach endgültigem Abbau naturnah gestaltet, so dass es sich möglichst gut in das Landschaftsbild eingliedert und den Sicherheitsaspekten genügend Rechnung trägt. Das ganze Steinbruchareal gilt nach Abschluss der Endgestaltung als Wald.

2. Perimeter und Markierung

Wie in den Plänen rot eingezeichnet verläuft im Osten der Perimeter Mitte Bach und im Westen der bestehenden Steinbruchoberkante entlang.

Die Markierung erfolgt mit Bolzen im Felsen oder geeigneten markierten Bäumen.

Zur Kontrolle der Abbaukoten ist eine Referenzhöhe festzulegen.

3. Abbau

3.1 Abbaubewilligung

Der Abbau erfolgt nach den im Abbauplan eingetragenen Etappen. Es darf nur in der jeweils bewilligten Etappe abgebaut werden.

Die Bewilligung für den Abbau einer neuen Etappe darf vom Bau- und Justizdepartement nur gegeben werden, wenn alle Auflagen und Bedingungen des Gestaltungsplanes, der vorhandenen Abbaubewilligungen und von allfälligen anderen erforderlichen Bewilligungen erfüllt sind.

3.2 Abbautechnik / Abbaubegrenzung

Es erfolgt ein Abbau in drei Etappen.

Der Abbau der Etappen sowie der Endausbau sind aus den Situations- und Schnittplänen ersichtlich.

Abbaubegrenzung:

- An der Westwand darf das mittlere Gefälle von 70° über die Wandhöhe nicht überschritten werden. Als Abgrenzung der Abbaufäche gilt der im Plan Nr. 06.110-001 eingezeichnete Perimeter. Vor Freigabe einer jeweiligen Abbaubewilligung ist der Abbauperimeter im Gelände durch eine dauerhafte Markierung zu sichern.
- Im Osten ist ein Mindestabstand von 12m zum Perimeter (Bachmitte) einzuhalten.
- Im Norden und Süden ist die Abbaugrenze gemäss dem Perimeter mit Bolzen in Felsen oder Markierung geeigneter Bäume festzulegen.
- Die Abbaukoten in Meter über Meer sind in den Plänen festgelegt und durch Installation einer Referenzhöhe zu kontrollieren.

4. Infrastruktur

4.1 Wege

Zur Erschliessung sind zwei Maschinenwege angelegt (siehe Abbauplan 3.87).

4.2 Brechanlage

Lärm Brechanlage: Auf dem Areal wird eine Brechanlage betrieben. Bei wesentlichen Betriebsänderungen ist nachzuweisen, dass die Vorschriften der Lärmschutzverordnung eingehalten werden.

4.3 Sicherheit / Schutz

Der Abbau hat nach den notwendigen arbeitsgesetzlichen Bewilligungen zu erfolgen. Um Unfälle betriebsfremder Personen zu verhindern, sind entsprechende Auflagen in die Abbaubewilligung aufzunehmen, insbesondere sind Steinwände durch eine Abschränkung (Zaun, natürliche Barriere) zu sichern.

4.4 Grubenentwässerung

Grubenentwässerung: Es bestehen keine technischen Einrichtungen für die Grubenentwässerung. Über die Entwässerung nach Einstellung der Abbautätigkeit haben sich Betreiber und Grundeigentümer im Rahmen der Rückgabe des Areals zu einigen.

5. Sprengungen / Sprengsicherheit / Stabilität

5.1 Sprengungen / Sprengsicherheit

Die Sprengungen sind wie bis anhin nach dem Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) vom 25. März 1977 und der Sprengstoffverordnung vom 27. November 2000 durchzuführen.

Die von der Solothurn-Münsterbahn (SMB) geforderten Sicherheitsvorkehrungen sind bei den Sprengungen mit zu berücksichtigen (Schreiben vom 21. August 1987). Diese lauten wie folgt:

Bei den Abbauetappen 2 und 3 sind periodisch zu lasten des Grubenbetreibers und auf Verlangen der SMB Kontroll-Erschütterungsmessungen im Weissensteintunnel durch zu führen. Werden die zulässigen Werte für Erschütterung und Frequenz überschritten, so sind die Sprengladungen anzupassen. Treten Störungen bei den Sicherungsanlagen im Stationsgebäude Oberdorf auf, die nachweisbar auf Erschütterungen zurück zu führen sind, obwohl die zulässigen Erschütterungs- und Frequenzwerte im Tunnel nicht erreicht werden, so müssen auch hier die Lademengen beim Sprengen den speziellen Verhältnissen angepasst werden.

In der Abbaubewilligung ist auch zu regeln, wer für die Kontrolle verantwortlich ist.

Der Abbau hat nach den notwendigen, arbeitsgesetzlichen Bewilligungen zu erfolgen. Um Umfälle betriebsfremder Personen zu verhindern, ist durch den Steinbruchbetreiber ein Absperrkonzept für die Sprengungen zu erarbeiten und durchzusetzen.

5.2 Stabilität

Zur Erhaltung der Langzeitstabilität ist während des Abbaus darauf zu achten, dass die Rippen in der N-Wand des Steinbruchs sorgfältig angeschnitten werden.

6. Rodungen

Es gelten die Auflagen und Bedingungen der Rodungsbewilligung (RRB Nr. 144 vom 9. Januar 1990).

7. Endgestaltung

7.1 Grundlagen

Die Endgestaltung hat nach dem Gestaltungsplan „Abbau 3. Etappe, Endgestaltung“ Situation 1:1000 (Plan Nr. 06.110-001), sowie den Schnitten (Plan Nr.06.110-002) zu erfolgen.

7.2 Endgestaltung

Die detaillierte Endgestaltung der Sohle und der Wände des Steinbruchareals ist in Absprache mit der Fachstelle Natur und Landschaft im Amt für Raumplanung sowie dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei vorzunehmen.

7.3 Rückbau Betriebsinfrastruktur

Nach Einstellung der Abbautätigkeit ist sämtliche im und angrenzend an das Areal vorhandene Betriebsinfrastruktur im Rahmen der Endgestaltung rückzubauen. Diese umfasst insbesondere folgende zu entfernende Bauten und Anlagen: Brücke, Brecher, Trafostation, Barackenunterkunft und Förderanlagen. Die beanspruchten Flächen sind sorgfältig nach den Weisungen der zuständigen kantonalen Fachstellen wiederherzustellen.

7.4 Böschungsgestaltung

Die „Rippe“ am nördlichen Ende ist zu entfernen, so dass allfällige Murgänge sich später ins Steinbruchareal ergiessen. Für die Böschungsgestaltung sind die Planausschnitte verbindlich. Die Neigung hat sich an den geologischen Schichten anzupassen und darf nicht mehr als 70° ausmachen. Im grün dargestellten Bereich „Wildgang“ ist eine geringere Neigung von ca. 50° vorzusehen. Die Böschungsbereiche sind bei der Endgestaltung von losen Felsblöcken oder Material zu reinigen. Im Bereich 12m ab Bach ist kein Abbau zulässig, Gestaltungsmaßnahmen sind hier nur zurückhaltend und in Absprache mit dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei vorzunehmen.

7.5 Ersatzaufforstung

Die Ersatzaufforstung hat mit standortgerechten Baum- und Straucharten und soweit möglich über Naturverjüngung zu erfolgen. Falls erforderlich sind zur Sicherstellung der Ersatzaufforstung Initial- und/oder Ergänzungspflanzungen vorzunehmen. Als Vorbereitung für die Wiederbewaldung ist auf den Ersatzaufforstungsflächen ein den örtlichen Gegebenheiten entsprechender Waldboden wiederherzustellen. Falls erforderlich ist dazu geeignetes Bodenmaterial einzubringen. Allenfalls beim Endabbau anfallendes für die Bodenwiederherstellung geeignetes Material ist fachgerecht bis zur Wiederverwendung zwischenzulagern. Die definitive Lage und Abgrenzung und die Details der Terraingestaltung und Rekultivierung der Ersatzaufforstungsfläche werden im Rahmen der Endgestaltung zusammen mit dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei sowie der Fachstelle Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung festgelegt.

7.6 Sicherheit nach Abschluss der Endgestaltung

Die Bürgergemeinde Oberdorf als Grund- und damit auch Werkeigentümerin des stillgelegten Steinbruches haftet im Rahmen von Art. 58 OR für Schäden, die auf fehlerhafte Anlage oder mangelhaften Unterhalt zurückzuführen sind, und zwar unbesehen eines allfälligen Verschuldens (Kausalhaftung). Im Rahmen der Endgestaltung ist deshalb durch den Betreiber unter Beizug von Fachpersonen sowie in Absprache mit der Bürgergemeinde ein sorgfältiges Sicherheitskonzept zu erarbeiten und anschliessend umzusetzen. Mögliche Inhalte sind: Richterliches Betretungsverbot, Informationstafeln, Absperrungen von Wegen etc. Einzäunungen sind nicht zulässig.

7.7 Hochwasserschutz

Die Möglichkeit, das Grubenareal nach beendeter 3. und letzter Etappe als Hochwasserschutz (Geschiebesammler) zu nutzen, wird bewusst offen gelassen. Das Amt für Umwelt wird diese Frage kurz vor Ende der Abbautätigkeit überprüfen.

7.8 Termine und Fristen

Bis spätestens zwei Jahre nach Abschluss des Abbaus ist die Endgestaltung inklusive Rückbau der Infrastruktur und Umsetzung des Sicherheitskonzepts abzuschliessen.

8. Finanzielle Sicherung

Der Abbau und die Endgestaltung sind durch eine der Situation angepasste Sicherheitsleistung sicherzustellen.

Die Sicherheitsleistung dient auch der finanziellen Sicherstellung für Aufwendungen, die der Kanton bei Nichteinhaltung von Bedingungen und Auflagen im öffentlichen Interesse auf dem Wege der Exekution durchführen muss.

Ferner haftet sie für Verpflichtungen im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung. Das Bau- und Justizdepartement legt die Höhe der Sicherheitsleistung in der Abbaubewilligung fest.

Rothrist, den 9. Januar 2007



Walter Weber